

# Rechtsnische Sportrecht

Vortrag am 23. 2. 2012 an der Bucerius Law School, Hamburg

Nach der Vorlesung ist vor der Vorlesung: Da sich die erste Veranstaltung unter dem Titel „Rechtsnische Sportrecht“ bei den Studenten und Absolventen der Bucerius Law School im letzten Jahr sehr großer Beliebtheit erfreut hat, fand sie am 23.2. ihre Fortsetzung. Vom Career Office der privaten Hochschule organisiert, soll die Vortragsreihe den Studienalltag mit Einblicken in spätere Praxisgebiete ergänzen. Wie vielfältig dabei das Sportrecht ist, konnten die zahlreichen Zuhörer schon daran erkennen, dass auf die arbeitsrechtlichen Themen der Auftaktveranstaltung nun europarechtliche Fragestellungen folgen sollten.

Rechtsanwalt *Dr. Johan-Michel Menke, LL. M.* begann seinen Vortrag mit einer Einführung in die klassischen Europarechts-Fälle mit Sportbezug. Die Ausländerklausel-Entscheidungen waren dem juristischen Nachwuchs bereits aus dem Grundstudium bekannt, sodass die Argumentationslinie des EuGH im Plenum nachvollzogen werden konnte. Kern des Vortrags aber war das Sky-Urteil des EuGH rund um die britische Gastwirtin Karen Murphy, die gegen das Verbot vorging, in ihrem Pub Live-Spiele der englischen Premier League über einen griechischen Pay-TV-Anbieter zu zeigen. Ausgehend von der Entscheidung, eine solche Marktabschottung sei nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, stellten die Studenten Querverbindungen her: Ist dann nicht hierzulande auch die Beschränkung des Online-Angebots SkyGo auf deutsche IP-Adressen europarechtswidrig?

Eine heiße Diskussion entfachte sich vor allem um die Thematik des Urheberrechtsschutzes, den der EuGH Sportereignissen versagte, da sie nicht als „geistige Schöpfun-

gen“ zu qualifizieren seien. Dass demgegenüber Logos und Hymnen dem Schutz des Urheberrechts unterfallen, warf die Frage auf, wie das Spiel als solches von den begleitenden Programmteilen getrennt werden könne. Im von Referent *Menke* geleiteten Diskurs entdeckten die sportbegeisterten Zuhörer die „Hintertür“, dass möglicherweise bereits vermehrte Einblendungen eine Fußball-Übertragung zum urheberrechtlich geschützten Ereignis machen könnten – womit der Eingriff in den Unionsmarkt gerechtfertigt und das EuGH-Urteil umgangen wäre.

Warum das Urteil so brisant ist, wurde im anschließenden Vortrag klar: *Maria Walsh*, bei der Agentur Sport + Markt AG als International Sales Manager tätig, fügte der juristischen Sicht die unternehmerische hinzu. So habe sich in der Premier League der Erlös aus TV-Geldern innerhalb des letzten Jahrzehnts mehr als verdoppelt. Marktforschung habe innerhalb Europas ein wachsendes Interesse an den ausländischen Ligen ergeben. Die Konsequenz des EuGH-Urteils könne sein, dass ein verschärfter Wettbewerb die Preise für TV-Rechte und damit auch die Abogebühren der Kunden erheblich sinken lässt. Allerdings, so *Walsh* weiter, seien die deutschen Klubs prozentual weit weniger abhängig von diesen Einnahmen als die Konkurrenz von der Insel. Mit der Frage, ob Karen Murphy einen Champions-League-Sieg des FC Bayern also wahrscheinlicher gemacht hat, wurden der rechtliche und der wirtschaftliche Ansatz bei Brezen und Wein um Fußball-Fachsimpelei erweitert.

*Christoph Fuchs*